

Pflichtenheft Hundehalter

Werte Hundehalter, wir bitten Sie, folgende Punkte betreffend die Hundesteuer genau durchzulesen und zu beachten!

Basierend auf dem aktuellen Reglement betreffend die Erhebung der Hundesteuer im Kanton Wallis
(www.vs.ch)

1. Für jeden Hund älter als 6 Monate, dessen Besitzer oder Halter seinen Wohnsitz in Visp hat oder sich länger als 3 Monate in Visp aufhält, fällt eine jährliche **Hundesteuer** an. Die Steuer in der Gemeinde Visp beträgt aktuell Fr. 195.00 (normaler Hund). Diese gilt auch für Hunde, die im Verlaufe des Jahres angeschafft werden oder das Alter von 6 Monaten erreichen. Bei Vorweisung eines **Sensibilisierungskurses** wird ein Steuernachlass von Fr. 20.00 gewährt bzw. rückerstattet (Hundesteuer vergünstigt). Die Gültigkeit der Bestätigung ist jeweils auf 1 Jahr beschränkt. Für Hunde, welche von der Hundesteuer befreit sind wie z.B. Schweisshunde oder Arbeitshunde, gilt die Rechnung mit Betrag Fr. 0.00 als Quittung.
2. Die Hundesteuer wird für ein **ganzes Jahr** erhoben und kann nicht entsprechend der Haltedauer des Tieres aufgeteilt werden.
3. Jeder Besitzer oder Halter eines Hundes, der die Hundesteuer bis zum **31. März** nicht bezahlt, kann mit einer Nachsteuer und einer Busse bis zum dreifachen Betrag der Steuer belangt werden.
4. Alle Hunde, die älter als 3 Monate sind, müssen mit einem **elektronischen Chip** versehen sein. Bei Anbringung des elektronischen Chips übergibt der Tierarzt ein Identifikationsdokument mit den genauen Daten des Hundes.
5. Alle Hundehalter sind verpflichtet eine **Haftpflichtversicherung** abzuschliessen und müssen jederzeit eine Bestätigung vorweisen können. Falls sie diesen Nachweis bei der Gemeindepolizei nicht hinterlegt haben, ist dieser unbedingt nachzuliefern. Bei Änderung oder Ablauf der Versicherung ist der Gemeindepolizei zwingend eine aktuelle Bestätigung zukommen zu lassen.
6. **Änderungen** bezüglich Wohnadresse, Halterwechsel, zusätzlicher oder neuer Hund (in diesem Fall müssen auch alle erforderlichen Dokumente eingereicht werden), Tod des Hundes, etc. sind zwingend der Gemeindepolizei Visp (Tel. 027 948 99 45, E-Mail: gemeindepolizei@visp.ch) wie auch ANIS (Animal Identity Service AG, Morgenstrasse 123, 3018 Bern, Tel. 031 371 35 30, e-Mail: info@anis.ch, www.anis.ch) zu melden.





7. Gemäss dem neuen Tierschutzgesetz müssen alle Hundehalter, die sich seit dem 01. September 2008 einen Hund angeschafft haben, einen **praktischen Hundehalterkurs** absolvieren und der Gemeindepolizei eine Bestätigung zukommen lassen. Handelt es sich um seinen ersten Hund, hat der Hundehalter zudem einen Nachweis abzugeben, welcher bestätigt, dass er auch den **theoretischen Hundehalterkurs** besucht hat.

Es ist die Pflicht des Hundehalters sicherzustellen, dass die Gemeindepolizei jeweils im Besitz der folgenden aktuellen Unterlagen ist:

- Identifikationsdokument: Hundebüchlein oder Bescheinigung des elektronischen Chips (Tierarzt)
- Versicherungsnachweis
- Nachweis SKN Kurse
- ANIS-Registrierung

Visp, im Januar 2014

Freundliche Grüsse
GEMEINDEPOLIZEI VISP

